



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform
des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung
weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädi-
gungsreformgesetz – StrERG)

Stellungnahme Nr.: 64/2024

Berlin, im September 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Stellv.
Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und unterstützt diesen. Wichtige Forderungen, auch Vorschläge der [Stellungnahme des DAV aus Mai 2018](#), werden aufgegriffen und umgesetzt.

Zu begrüßen ist insbesondere das erkennbare Anliegen des gesamten Entwurfs, die Rehabilitationschancen für Justizopfer zu fördern, wie es etwa in dem Recht auf anwaltliche Erstberatung zur Geltendmachung der Ansprüche ebenso zum Ausdruck kommt wie durch den nun geschaffenen Anspruch auf Veröffentlichung von Freisprüchen nach erfolgter Wiederaufnahme (§ 373 Abs. 3 StPO-E).

Einige in praxi regelmäßig auftretende Probleme werden indes nicht oder nicht konsequent angegangen (hierzu im Folgenden unter III.).

I.

Der DAV ist grundsätzlich der Auffassung, dass die zu Unrecht entzogene Freiheit letztlich ein materiell nicht aufzuwiegendes Gut ist, dessen pekuniäre Entschädigung daher stets nur Versuch einer symbolischen Kompensation sein kann. Die vorliegend vorgesehenen 100 € pro Tag unschuldig erlittener Haft entsprechen der Forderung des DAV, die dieser bereits aufstellte, als die gesetzlich hierfür vorgesehene Entschädigung noch lediglich 25 € betrug.

Der DAV begrüßt ausdrücklich, dass sich dieser Betrag gemäß dem Entwurf nach 6 Monaten auf 200 € pro weiterem Tag Freiheitsentzug verdoppeln soll. Die Begründung des Entwurfs, dass mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft deren Folgen für die Betroffenen gravierend zunehmen, erscheint unbestreitbar, so dass deren

gesteigerte monetäre Entschädigung zwingend angezeigt ist. Die Verdopplung des Betrages nach 6 Monaten ist aber auch deshalb stimmig, als sie im Einklang mit der gesetzlichen Wertung des § 121 StPO steht, der die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus de lege lata bereits zu einer Ausnahme erklärt, die besonderer Umstände zu ihrer Rechtfertigung bedarf.

II.

Der DAV begrüßt, dass § 7 Abs. 4 des Entwurfs nunmehr eine (unwürdige und kleinliche) Vorteilsausgleichung bei Vermögensschäden verbietet, die bislang darin bestand, ersparte Aufwendungen für Nahrung und Logis, die der Staat dem Gefangenen bei seinem unfreiwilligen Gefängnisaufenthalt gezwungenermaßen zuteilte, als vermeintliche Ersparnis bei der Lebensführung von den geltend gemachten eingetretenen Vermögensschäden in Abzug zu bringen.

III.

Weiterhin befürwortet der DAV das Bemühen des Entwurfs, die Durchsetzung bestehender Ansprüche der Betroffenen dadurch zu erleichtern, dass ihnen bei deren Verfolgung gem. § 10 Abs. 1 E-StrEG sowohl großzügigere Fristen als auch Wiedereinsatzmöglichkeiten gewährt werden und sie gemäß § 10 Abs. 2 E-StrEG Anspruch auf eine Erstberatung nach Feststellung der Entschädigungspflicht haben. Konsequenter im Sinne des Entwurfs wäre es im Zuge dessen jedoch, wenn diese Pflicht bei Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 9 E-StrEG nicht nur (wie auch bislang) auf Antrag des Betroffenen festgestellt würde, sondern grundsätzlich von Amts wegen.

Manche der Hauptprobleme der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten ist der Entwurf indes nicht angegangen; damit die materielle Besserstellung und Rehabilitation zu Unrecht Verfolgter bzw. Inhaftierter auch in der Praxis ankommt, sind weitere Schritte notwendig: Diese betreffen maßgeblich Beweiserleichterungen bei der Feststellung materieller Schäden, den Aufbau organisatorischer Strukturen zur Unterstützung nach der Haftentlassung und den gesetzlichen Ausschluss des Verzichts auf Entschädigung.

1.

Nach wie vor bleibt der zu Unrecht Inhaftierte beweispflichtig, dass ihm während der rechtswidrig erlittenen Untersuchungshaft entstandene Vermögensschäden durch die Untersuchungshaft entstanden sind. Der DAV setzt sich hier weiterhin für Beweiserleichterungen im sog. Betragsverfahren ein. Betroffene sind nach jetziger Lage (immer noch) auf allgemeine zivil- bzw. zivilverfahrensrechtliche Darlegungs- und Beweislastregeln „zurückgeworfen“. Es ist der besonderen Verfahrenskonstellation nicht angemessen, wenn sich der Staat als Garant des bürgerlichen Status des Betroffenen, den er verletzt hat, gegen diesen in eigener Sache beruft auf Darlegungs- und Beweislasten, die den Haftentlassenen/die Haftentlassene – möglicherweise gerade wegen der erlittenen Haft – vor unüberwindliche Hindernisse stellen.¹ Gerade auch weil die Strafvollstreckung oder Untersuchungshaft für die Beweisnot Betroffener ursächlich sein kann, sollten hier Beweiserleichterungen Platz greifen.

Der DAV hält hier an seiner Forderung fest, dass es Beweiserleichterungen in Form einer widerleglichen Vermutung bedarf, demnach während der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft eingetretene Vermögensschäden prima facie als durch die Inhaftierung verursacht gelten.

Dem DAV erscheint nach wie vor die bereits 2018 in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung

„Für Vermögensschäden, die während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintreten, gilt die widerlegliche Vermutung, dass sie durch die Inhaftierung bedingt sind“

¹ Die im Entwurf angesprochene Studie der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, belegt, dass die Maßstäbe für Beweisanforderungen und deren Erfüllung in der Praxis der Justizbehörden und Gerichte kaum übereinander zu bringen sind (KrimZ Studie, S. 84).

die gebotene und geeignete legislatorische Maßnahme, um hier Abhilfe zu schaffen und sophistisch begründeten Entschädigungsverweigerungen² die unangemessene Grundlage zu entziehen.

2.

Die auch im Referentenentwurf angesprochene Studie der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, aus dem Jahr 2017³ weist auf erhebliche Defizite bei der praktischen Rehabilitation zu Unrecht Inhaftierter hin. Deshalb bleibt die Forderung des DAV nach der Bestellung eines Helfers für Justizopfer weiterhin aktuell. Nach der bisherigen Rechtslage ist hier ein „Totalausfall“ zu konstatieren: Zu Unrecht Inhaftierte haben nach dem StrEG keinen gesetzlichen Anspruch auf Rehabilitation bzw. (Re-)Integrationsmaßnahmen. Die Autoren der erwähnten Studie der Kriminologischen Zentralstelle haben an anderer Stelle in zwei Sätzen das totale Defizit und den Handlungsbedarf in diesem Bereich gekennzeichnet: Sie verweisen darauf, „dass zwar Straffälligen durch die sozialen Dienste der Justiz gewisse Hilfestellungen geboten und mittlerweile auch Opfern von Straftaten per Gesetz Beratungsangebote geliefert werden. Ausgerechnet jenen, die durch das System selbst verletzt wurden, werden jedoch keinerlei konkrete Unterstützungsangebote (...) offeriert.“⁴ Deren Erfahrung sei vielmehr „von heute auf morgen“ „vor die Gefängnistür gesetzt“ zu werden.⁵ Auch bei langen Haftstrafen, wenn etwa aufgrund der Tatleugnung die Strafe im vollen Umfang verbüßt werde, sei die Entlassung durch die Vollzugsanstalt nicht vorbereitet worden.⁶

Diese Problematik geht der Entwurf leider nicht an. Der Verweis auf die Länder überzeugt in der Sache nicht. (Mindest-)Standards der Unterstützung auf dem Weg zurück in die Gesellschaft sollten zentral definiert werden und nicht eventuellen fiskalischen Erwägungen, bürokratischen Ambitionen oder sozialpolitischen Stimmungslagen auf Landesebene überlassen sein. Soweit bei der Haftentlassung noch nicht feststehen sollte, ob die Haft letztlich unberechtigt war, sollte dieses der Einrichtung organisatorischer Hilfsstrukturen nicht entgegenstehen: Es ist

² OLG Saarbrücken v. 3.8.2007 – 4 W 190/07: Keine Entschädigung für Verlust des Arbeitsplatzes nach Inhaftierung, wenn im Raum steht, der Arbeitgeber könnte auch bereits aufgrund des Ermittlungsverfahrens unbeschadet der Inhaftierung zur Kündigung entschlossen gewesen sein.

³ „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“, Elektronische Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Bd. 11.

⁴ Leuschner/Hoffmann, Neue Kriminalpolitik 28 (2016), S. 155, 167.

⁵ KrimZ Studie, S. 89.

⁶ KrimZ Studie, ebd.

grundsätzlich sowohl für die Betroffenen wie auch für die Gesellschaft sinnvoll ausgegebenes Geld, wenn Haftentlassene in die Gesellschaft zurückgeführt werden (möglicherweise sogar mit dem „Recht versöhnt“ werden) können.

Der organisatorische Ansatz für das notwendige Übergangsmanagement und die Betreuung zu Unrecht Inhaftierter kann einerseits liegen in der Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen schon bestehender Opferbeauftragter oder aber andererseits in der Schaffung von „Justiz-Ombudsstellen“, die bei den Oberlandesgerichten⁷ anzusiedeln wären. Die bescheinigte Teilnahme an Programmen dieser „Hilfsstellen“ könnte dann auch Rehabilitationsinteressen bzw. der Reputation dienen.

Die Forderung des DAV nach einer Ombudsstelle, die Betroffenen – Justizopfern – bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt, ist nicht nur eine Forderung des selbstbewussten und humanen Rechtsstaats an sich selbst. Sie erscheint auch deshalb geboten, als dass mutmaßlich Geschädigten, bereits bevor deren Geschädigtenstatus gerichtlich durch ein Urteil in der Sache festgestellt wurde, unter den großzügigen Voraussetzungen des § 406g StPO eine staatlich finanzierte psychosoziale Prozessbegleitung angeboten wird. In den hiesigen Fällen, in denen der Staat selbst verantwortlich für den Geschädigtenstatus der Betroffenen ist, kann und sollte er den gerichtlich festgestellt, unschuldig in die Mühlen der Justiz geratenen Personen eine vergleichbare Unterstützung schwerlich versagen.

IV.

Der Entwurf nimmt sich eines in der Praxis sehr häufig auftretenden Problems nicht an:

Bestätigt sich der Anklagevorwurf nach der begonnenen Beweisaufnahme absehbar nicht, wird nicht selten (auch aus prozessökonomischen Gründen) dem Angeklagten justiziell die Einstellung des Verfahrens angeboten. Unabhängig von der Frage, ob dies nach § 153 oder § 153a StPO im Raum steht, wird in diesen Konstellationen regelmäßig gleichzeitig vom Beschuldigten der Verzicht auf Ansprüche aus dem StrEG eingefordert. Es soll sogar Staatsanwaltschaften geben, die insoweit ihre Dezernenten anweisen, dies zur Kondition der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einer Einstellung zu machen.

⁷ Zu Ansätzen, vergl. auch KrimZ Studie, S. 92 ff.

In diesen Konstellationen hat der Angeklagte in der forensischen Realität kaum eine Wahl. Ihm wird regelmäßig bedeutet, dass die Sache bei weiterer Beweisaufnahme durchaus noch anders ausgehen könne und sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht der Verfahrensausgang keineswegs sicher zu prognostizieren sei.

Gerade der zu Unrecht verfolgte Angeklagte ist in diesem Verfahrensstadium nach den vorangegangenen Erfahrungen (ggfls. sogar noch während der Verhandlung fortbestehender Inhaftierung) zumeist derart von der vermeintlichen Unberechenbarkeit justizieller Entscheidungsfindung verunsichert, dass er nur noch ein Ende des Albtraums, den das Verfahren für ihn bedeutet, herbeisehnt. In diesem Moment erscheint der noch abstrakte Anspruch auf Entschädigung nach dem StrEG regelmäßig ein lässlicher Preis dafür, aus den Mühlen der Justiz entlassen zu werden. Naturgemäß kann dem Angeklagten auch seine Verteidigung in dieser Frage kaum Halt bieten, da auch sie ihm bei seriöser Beratung keinen Freispruch am Ende des Verfahrens garantieren kann, so angezeigt dieser auch aus ihrer Sicht sein mag.

Mit der auch materiellen Besserstellung des zu Unrecht Verfolgten droht die vorbeschriebene Neigung der Justiz, auch dem mutmaßlich Unschuldigen seine Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG in foro abzuhandeln, noch eine Steigerung zu erfahren. Denn je höher die potentielle justizielle Ersparnis durch Anspruchsverzicht des Betroffenen, umso größer ist naturgemäß der Anreiz, diesen herbeizuführen.

Gemäß der Intention des Gesetzentwurfes, die Situation unschuldig von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffener nachhaltig zu verbessern, die in deren Folge gegebenenfalls sogar ihre Freiheit eingebüßt hatten und deren soziale Existenz und Reputation durch die unschuldig erlittene Strafverfolgung zerstört sein kann, wäre es daher angezeigt, gesetzlich festzuschreiben, dass diese auf Ansprüche nach dem StrEG nicht verzichten können. Es liefe der Intention des Gesetzes zuwider, wenn die überfällige Besserstellung von Justizopfern faktisch in Verfahrenssituationen wie der vorbeschriebenen, potentiell zur Disposition der Justiz stünden und den unschuldig verfolgten in einem dem Rechtsstaat nicht würdigen Kuhhandel wieder abverlangt werden können.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)